

Benutzungsordnung

für die Turn- und Sporthallen in Radevormwald in Absprache mit dem Stadtsportverband Radevormwald e.V.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1

Zur Förderung des Sports stellt die Stadt Radevormwald den Schulen, Vereinen und Gemeinschaften die Turn- und Sporthallen in Radevormwald zur Durchführung des Schulsports und des sportlichen Übungsbetriebes und des Wettkampfbetriebes sowie für Veranstaltungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1.2

Die Vereine und Gemeinschaften müssen von ihren regelmäßigen Übungszeiten zurücktreten, wenn in den Hallen oder Nebenräumen Lehrgänge, Prüfungen oder sonstige Sonderveranstaltungen stattfinden.

1.3

Die Turn- und Sporthallen bleiben geschlossen:

- a) während der Schulferien
- b) an Feiertagen
- c) nach Anordnung aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen

Darüber hinaus werden notwendige Schließungszeiten rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

2. Benutzungserlaubnis

2.1

Die Stadt erteilt die Benutzungsgenehmigung unter Einschluss der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

2.2

Die Belegung der Turn- und Sporthallen außerhalb des Schulsports wird vom Stadtsportverband Radevormwald (SSV) nach den von ihm aufzustellenden Belegungsplänen koordiniert und den städtischen Vereinen und Gemeinschaften zugewiesen.

Die zugewiesenen Übungsstunden sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis spätestens **22.00 Uhr** verlassen sind und der Schließdienst unmittelbar erfolgen kann.

Die Verlängerung von Schließzeiten kann in Einzelfällen schriftlich beantragt werden.

2.3

Anträge auf Benutzung der Turn- und Sporthallen für Meisterschaften, Turniere oder sonstige sportliche Veranstaltungen an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind rechtzeitig, schriftlich beim Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt zu stellen. Hierbei sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung anzugeben. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen und per E-Mail Genehmigungen erteilen.

3. Ordnungsvorschriften

3.1

Bei der Durchführung des Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetriebes muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich, hat als Erster die Halle oder Räume zu betreten und darf sie als Leiter erst als Letzter verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.

Falls ein verantwortlicher Leiter nicht anwesend ist, hat der Betreiber das Recht den Verein oder die Gemeinschaft zurückzuweisen.

3.2

Die Sport- und Turnflächen in den Hallen dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit nicht färbender Sohle oder barfuß betreten werden.

Die Benutzung von Haftmitteln (Baumharze, Wachse) bei Ballspielen ist strengstens verboten. Sollten Spieler/innen von Heim- oder Gastvereinen trotz Verbot Harze oder Haftmittel benutzen, muss die Halle unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom gastgebenden Verein gereinigt werden. Die Kosten müssen vom entsprechenden Veranstalter übernommen werden. – Ist eine Sonderreinigung durch den Fachbereich Gebäudewirtschaft (FB GW) notwendig, müssen die anfallenden Kosten ebenfalls vom Veranstalter getragen werden.

Eine Ausnahmeerlaubnis zur Benutzung von wasserlöslichen Haftmitteln muss von den entsprechenden Trägervereinen schriftlich beim FB GW beantragt werden.

3.3

Das Betreten der Räume, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet. Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen erlaubt.

3.4

Das Rauchen sowie das Mitbringen, die Abgabe und der Genuss von Alkohol sind in den in dieser Benutzungsordnung angesprochenen Räumen und im gesamten Bereich der Halle nicht gestattet. Bezüglich eines vorgesehenen Alkoholausschanks bedarf es einer beim FB Jugend und Bildung in Schriftform zu beantragenden Ausnahmegenehmigung und einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis der städtischen Ordnungsbehörde.

3.4.1

Bewirtung in den Turn- und Sporthallen

Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren sind die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken, nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Teeküche, Thekenbereich, Foyer) unter Beachtung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften erlaubt. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken (Glasflaschen, Geschirr, Gläser) in den Zuschauerraum oder in die Halle (Turn- und Sportflächen) ist nicht gestattet.

Für die Beseitigung des Abfalls hat der Veranstalter unmittelbar nach der Beendigung des Sportbetriebes zu sorgen.

Die Teeküche und der Ausschankbereich sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadt, in Absprache mit dem SSV, ein Verbot der Nutzung vor.

4. Benutzung, Behandlung und Unterbringung von Geräten

4.1

Die Stadt überlässt die Turn- und Sporthallen den Benutzern in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Es wird von allen Benutzern erwartet, dass sie mit den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten schonend und pfleglich umgehen. Nach Beendigung der Benutzung sind die Hallen und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch erhebliche Verschmutzungen erforderlich werden, sind vom Nutzer zu tragen.

4.2

Der verantwortliche Leiter hat die Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die vor oder während der Nutzungszeit festgestellten oder auftretenden Schäden sind in das Nachweisheft der Belegung der Turn- und Sporthalle einzutragen und dem diensthabenden Hausmeister unverzüglich zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

4.3

Benutzte Geräte, soweit sie nicht fest verankert sind, sind nach der Benutzung wieder auf ihren vorgegebenen Platz zu schaffen. Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Bei Barren sind die Holme durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu transportieren. Schwingende Geräte, wie Ringe, Trapez und ähnliche Geräte dürfen nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesium u. ä. Stoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen aufzubewahren.

Das Umstellen von verankerten oder befestigten Hallenhandballtoren ist aus Gründen der Unfallgefahr grundsätzlich untersagt. Bei anderem Einsatz dieser Geräte übernimmt der Übungsleiter die Verantwortung.

4.4

Die Unterbringung vereinseigener Geräte, unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Zur teilweisen Entnahme von Geräten aus den Sportstätten ist die Genehmigung der Stadt erforderlich. An- und Abtransport hat der Antragsteller auf seine Kosten zu übernehmen. Bei Beschädigung der entliehenen Geräte haftet der Benutzer, er ist zur vollen Ersatzleistung gegenüber der Stadt verpflichtet.

5. Schließdienst

5.1

In den Hallen, in denen den Nutzern der Schließdienst übertragen worden ist, übernimmt der Nutzungsberechtigte die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzungszeit.

6. Veranstaltungen

6.1

Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportstätte betreten.

7. Haftung- und Haftungsausschluss

7.1

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen (Regressen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7.2

Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Verantwortung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

7.3

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

7.4

Unbeschadet des Freistellungsanspruchs gegen den Inhaber der Benutzungserlaubnis ist eine Haftung der Stadt für Schäden von einzelnen Benutzern (Sportler, Besucher, Zuschauer, Bedienstete), ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Geräte, Räume und Sportanlagen sowie deren Zugänge stehen.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Diese Benutzungsordnung ist gem. Ziffer 2.1 von den Vereinen bzw. Gemeinschaften zur Kenntnis zu nehmen und an die betreffenden Übungsleiter/Trainer weiterzugeben.

8.2

Die Beauftragten der Stadt insbesondere die Hallenwarte bzw. Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf das Einhalten dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die dagegen verstoßen, kann der Aufenthalt in den Gebäuden und dem dazu gehörenden Gelände vorübergehend oder dauernd versagt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen kann das Hausrecht in Einzelfällen auf den Veranstalter übertragen werden.

Dieser trägt in diesem Fall die Verantwortung, dass diese Benutzungsordnung in allen Bereichen beachtet und eingehalten wird.

8.3

Die Mitarbeiter des FB GW (Fachbereich Gebäudewirtschaft) und FB JB – Sport Fachbereich Jugend und Bildung) haben zu jeder Zeit das Recht, auch wenn das Hausrecht auf den Veranstalter übertragen wurde, die Sportanlage zu betreten und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung sofort Weisungen und Sanktionen auszusprechen.

8.4

Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Geräte, Räume, Sportanlagen sowie deren Zugänge) erkennt jeder einzelne Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

8.5

Die Stadt hat das Recht, die Sportstätten, Nebenräume, Einrichtungen und Geräte aus Gründen der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur für bestimmte Sportarten, zu sperren.

Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Sporteinrichtung besteht nicht. Auch übernimmt die Stadt für einen evtl. Einnahmeausfall keine Haftung für möglicherweise entstandene Kosten.

8.6

Diese Benutzungsordnung tritt am **22.10.2012** in Kraft.
Die bisherige Benutzungsordnung tritt damit außer Kraft.

Radevormwald, 27.09.2012



Dr. Josef Korsten
Bürgermeister